

Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V.

(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0540 vom 24.03.04

15. Wahlperiode

Stellungnahme des Marburger Bund - Bundesverbandes zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze BT - Drucksache 15/2350 vom 14.01.2004

Köln, 24.03.2004

Marburger Bund
Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V.

Der Marburger Bund begrüßt die im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehne Abschaffung der AiP-Phase. Mit der Streichung der Praktikumsphase als letzten Teil der Ausbildung erfüllt die Bundesregierung die Entschließung des Bundesrates (Bundesrat - Drucksache 316/02), in der die Abschaffung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum für erforderlich gehalten wird und die Bundesregierung aufgefordert wurde, die notwendigen Schritte zur Änderung der Bundesärzteordnung unverzüglich in die Wege zu leiten.

Als Zeitpunkt für die Abschaffung der AiP-Phase ist in dem Gesetzentwurf der 01.10.2004 vorgesehen. Dabei wird an das erfolgreiche Bestehen des Studiums im Herbst 2004 angeknüpft. Studierende, die nach dem 01.10.2004 ihren Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ablegen werden, müssen keine AiP-Phase mehr absolvieren, während Studierende, die das Studium vor diesem Stichtag abschließen oder bereits abgeschlossen haben, die AiP-Phase noch in voller Länge absolvieren müssen.

Um zumindest die finanzielle Gleichstellung sicherzustellen, sollen diejenigen, die ab dem 01.10.2004 noch die AiP-Phase ableisten müssen, die Vergütung eines Assistenzarztes erhalten.

Der Marburger Bund weist darauf hin, dass bei der jetzt vorliegenden Stichtagsregelung die Gefahr besteht, dass Examenskandidaten ihr Studium unnötig verlängern, um von der neuen Regelung zu profitieren. Auch die Absicht, in der Übergangsphase den Ärzten in Praktikum ein Assistenzarztgehalt zu zahlen, wird daran nichts ändern, zumal bisher ein Rechtsanspruch auf den Erhalt der Assistenzarztvergütung für diese Ärzte im Praktikum nicht gegeben ist.

Im GKV – Modernisierungsgesetz (BT - Drucksache 15/1525) sind durch Änderungen der Bundespflegesatzversordnung und des Krankenhausentgeltgesetzes Regelungen eingeführt worden, die die Deckung dieser Mehrkosten bei der Abschaffung der AiP-Phase vorsehen. Hieraus ist aber kein Rechtsanspruch auf den Erhalt der Assistenzarztvergütung für diejenigen ableitbar, die weiterhin in der Übergangsphase die AiP-Zeit ableisten müssen. Auch für Ärzte, die ihr AiP nicht in einem Krankenhaus ableisten, ist diese Regelung keine Lösung.

Die zu erwartende Verlängerung des Studiums durch Examenskandidaten geschieht bei Verabschiedung dieser Stichtagsregelung zu einer Zeit, in der Deutschland im ärztlichen Bereich mit einem gravierenden Nachwuchsmangel zu kämpfen hat. Der Ärztenachwuchsmangel geht neben einer hohen Abbrecherquote vor allem auf eine hohe Zahl an Absolventen zurück, die keine kurative Tätigkeit im Krankenhaus aufnehmen. Insgesamt 25 % der Absolventen werden nicht direkt klinisch tätig. Durch die jetzt angestrebte Stichtagsregelung und die Gefahr einer Verschiebung des Studiums von Betroffenen würde diese Nachwuchsproblematik noch verschärft werden.

Vor allem aber muss berücksichtigt werden, dass bei der jetzt vorliegenden Regelung ab dem 01.10.2004 ein "Alt-Aip'ler" mit oft mehr als einem Jahr Erfahrung neben bzw. unter dem frisch approbierten Assistenten arbeiten würde. Dies wird im klinischen Alltag zwangsläufig zu Kompetenz- und Hierarchieproblemen, aber auch zu juristischen Problemen führen.

Fraglich ist zudem, ob bei dieser Übergangsregelung eine Ungleichbehandlung von Betroffenen zulässig ist, obschon zwischen den Personengruppen keine Unterschiede bestehen, die eine ungleiche Behandlung rechtfertigen.

Deshalb ist es notwendig, dass bei einer Stichtagsregelung eine Lösung gefunden wird, die jegliche Ungleichbehandlung der Betroffenen vermeidet. Der Marburger Bund fordert eine Regelung für alle, die am 01.10.2004 ihr Abschlussexamen bereits vorweisen können bzw. nach diesem Stichtag ablegen. Diese muss festlegen, dass ab dem 01.10.2004 die Ableistung der AiP-Phase nicht mehr als Voraussetzung zum Erhalt einer Approbation notwendig ist. Nach diesem Stichtag darf es kein Nebeneinander von AiPs und Assistenzärzten mehr geben.

Zusätzlich zur Streichung der AiP-Phase wird im vorliegenden Gesetzentwurf bei der Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vorgesehen, die 48-Wochen dauernde praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) um zwei Monate vorzuverlegen. Die hierdurch gewonnenen zwei Monate sollen den Studierenden zur Vorbereitung auf den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zur Verfügung stehen. Damit würde die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung erheblich erleichtert.

Der Marburger Bund glaubt nicht, dass dies das von der Studentenschaft thematisierte Problem des möglicherweise zu umfangreichen Examens am Ende des Studiums löst. Dem Begehren der Studierenden muss inhaltlich begegnet werden und nicht durch rein organisatorische Kompromisse. Die Frage, ob das 2. Examen in dieser kompakten Form sinnvoll und durchführbar ist, muss weiter überdacht werden. Eine enge Begleitung, Beobachtung und Kontrolle des IMPP bei der Erstellung und Durchführung dieses sowohl risiko- wie auch chancenbehafteten 2. Staatsexamens muss gewährleistet sein.